

**Vertiefungsveranstaltung im Öffentlichen Recht**  
**- Grundrechte –**  
3. Juni 2004

---

**I.**

Nach § 13 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden DSchG) darf die Beseitigung eines Kulturdenkmals nur im öffentlichen Interesse genehmigt werden und bleiben Eigentümerinteressen dabei unberücksichtigt. Nach § 31 DSchG muss das Land den Eigentümer angemessen entschädigen, wenn eine denkmalschutzrechtliche Maßnahme die wirtschaftliche Nutzbarkeit insgesamt erheblich beschränkt oder in sonstiger Weise enteignend wirkt.

Die X-AG ist Eigentümerin eines Direktorenwohnhauses, das sich auf ihrem Werksgelände befindet und heute nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann. Die untere Denkmalschutzbehörde meint: „Das palastartige Gebäude entstammt wohl dem späten 19. Jhd.. Es repräsentiert den Typus der vornehmen Villa jener Epoche, die Unternehmergeist und – im besten Sinne – Mäzenatentum der Gründerzeit ausdrückt. Elemente der Epochen von der Renaissance bis zum Klassizismus verbinden sich zu einer Einheit französischer Prägung.“ Mit dieser Begründung wird die Villa zum Kulturdenkmal erklärt. Die Villa verursacht jährliche Unterhaltungskosten von 150.000 Euro. Die X-AG will sie abreißen. Da ihr die dafür nötige Genehmigung versagt wird, erhebt sie Verpflichtungsklage. Das Verwaltungsgericht legt dem BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG die Frage vor, ob die §§ 13 und 31 DSchG mit Art. 14 GG vereinbar sind.

Ist die Vorlage zulässig und begründet? (Fundstelle: BVerfGE 100, 226)

**II.**

Die X-AG ist auch noch Eigentümerin eines unbebauten Grundstücks in Berlin, auf dem der inzwischen insolvente und liquidierte Vorvoreigentümer einen Schießplatz betrieben hatte. Der auf Tontauben abgefeuerte Bleischrot führt zu einer Bodenkontamination, die aufwändig saniert werden muss. Ohne die Kontamination hätte das Grundstück einen Verkehrswert von 200.000 Euro, die Sanierungskosten belaufen sich auf 2 Millionen Euro. Durch Kostenbescheid, den die Verwaltungsgerichte bestätigen, wird die X-AG zur Zahlung dieses Betrages aufgefordert. Hiergegen richtet sich ihre Verfassungsbeschwerde zum BVerfG.

Ist die Kostenpflicht mit Art. 14 GG vereinbar? (Fundstelle: BVerfGE 102, 1)

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Berl. ASOG lautet: Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer ... gerichtet werden. Andere Verantwortliche kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht.